

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ... Es kann ...
nicht unbekannt seyn/ welchergestalt in hiesigen Landen der Mißbrauch
eingerissen/ daß die Hand-Wercker/ absonderlich Zimmer- Mauer-Leute und
Tischler über das gewöhnliche Tage-Lohn Bier und Brodt prætendiren/ und
indessen Verweigerung nicht arbeiten wollen ... : Gegeben Strelitz/ den 29. Junii
1731.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1731]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892797258>

Abstract: Verordnung, betreffend den Tageslohn und die Arbeitszeit für Handwerker

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden,
Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rateburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr.

G kann Unseren Beamten/denen von der Ritterschafft und sämtlichen Städten Unsers Stargardischen Kreises/nicht unbekannt seyn / welcher gestalt in hiesigen Landen der Missbrauch eingerissen / daß die Hand-Wercker / absonderlich Zimmer-Mauer-Leute und Tischler über das gewöhnliche Tage-Lohn Bier und Brodt prätendiren / und indessen Verweigerung nicht arbeiten wollen. Wann nun hierunter eine heimliche Bervortheil- und Übersezung verborgen / welche als eine dem Policey-Wesen allzunachtheilige Sache nicht zu dulden ; So befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst und ganz ernstlich / daß kein Hand-Wercks-Mann/ er sei wer er wolle/hin-führo Brodt und Bier sodern / noch ihnen gegeben werden solle / sondern es soll ein jeder mit seinem gewöhnlichen Tage-Lohn alleine / und zwar zur Sommers-Zeit / als von Ostern bis Michaelis/ein Meister mit 8. ein Gesell mit 7. und ein Lehr-Junge im ersten Jahre mit 5. hernach aber mit 6. Grl. und ein Hand-Langer mit 5. Grl. Nach Michaelis aber bis Ostern/der Meister mit 7. der Gesell mit 6. und der Lehr-Junge auch Hand-Langer mit 4. Grl. zu frieden seyn / auch ein jeder nach Hand-Wercks-Gebrauch und Gewohnheit zu rechter Zeit / als von Ostern bis Michaelis/ von Morgens Glocke 4. bis Abends Glocke 7. / nach Michaelis aber/ mit anbrechenden Tage/ und bis es des Abends dunckel wird / ihre Arbeit ansangen und beschliessen / imgleichen mit dem Früh-Stück oder Mittags-Essen nicht über eine Stunde zubringen / oder es soll ihnen am Tage-Lohn abgerechnet werden.

Da auch dieselbe in ihrer Arbeit nicht fleißig sich bezeiget / sondern den Tag / wie gemeinlich geschiehet / mit Faullenzen zubringen / und nach versfertiger Arbeit von Bau-Verständigen befunden wird / das mehr Zeit darüber zugebracht / als sich gebühret / soll nach geschehener Taxirung der Arbeit dem Hand-Wercker so viel an seinem Lohn abgezogen werden ; Da aber jemand für sich zuträglicher fände / denen Hand-Werckern nebst baarem Gelde auch Bier und Brodt zu geben/soll solches nach dem Preis des Korns gerechnet und präcise von dem Tag-Lohn abgezogen werden / welches eben also zu verstehen / wenn jemand die Arbeit bedinget/ und Bier und Brodt zugiebt / jedoch daß die Wahl/ ob jemand Bier und Brodt geben / und solches an Geld-Lohn decourtiren wolle / bloß beym Herren und Haß-Wirth verbleibe / aber durchaus nicht von denen Hand-Werckern absolute gefordert werde.

Da auch ebenmäsig die Tag-Löhner ansangen / über das gewöhnliche Tage-Lohn à 8. lh. ein mehres zu fordern / solches aber absonderlich bey diesen wohlseßen Zeiten höchst unbillig ist / als wird hiemit ebenmäsig ernstlich und nachdrücklich befohlen / daß kein Tag-Löhaer hinführo des Tages zur Sommers-Zeit mehr als 8. lh. nach Michaelis aber/ und den Winter hindurch nur 7. lh. ohne Essen und Trincken oder Brodt und Bier / und ein Weibes-Mensch zu Sommer 4. lh. und zu Winter 3. lh. bey Essen und Trincken aber der Mann 3. lh. und das Weib 2. lh. haben sollen. Sollte es aber jemanden belieben / den Tag-Löhner Brodt und Bier zu zu geben/wird es/wie oben beym Hand-Wercker erwähnet/ an Geld-Lohn abgezogen / und steht es ebenmäsig in der Will-Kühr des Haß-Herren/ nicht aber des Tag-Löhners/ob er ohne oder bey Essen und Trincken / mit / oder ohne Bier und Brodt arbeiten solle; Und solches soll im ganzen Lande gleichförmig gehalten werden / dergestalt / daß/ wann einer aus der Stadt außm Lande oder vom Lande in der Stadt für Tag-Lohn arbeitet/einer nicht mehr als der ander fordern oder haben solle. Jedoch bleibet einem jeden außm Lande frey mit seinen Leib-eigenen Unterthanen / Einliegern / Knechten / Hæckern / und derselben Weibern hierunter zu versfahren / wie es des Orts herkommens ist / und man sich mit einander vereinabret / also daß sie mit blossem Essen und Trincken zu frieden seyn müssen / oder auch etwas weniges an Gelde zu bekommen ; Da auch ein oder ander auf dem Lande denen Arbeits-Lenten/ da sie eben nicht allezeit Essen und Trincken bey sich haben / aus guten Willen ein wenig zu Essen und zu Trincken über sein gewöhnlich Lohn reicht/sollen die Arbeits-Leute solches nicht zur Schuldigkeit ausslegen / und eine Folge daraus machen / sondern so dann desto fleißiger in ihrer Arbeit / und in Forderung des Tag-Lohns so viel beschädener seyn. Bey Erndten-Zeiten aber ist erlaubet / über das gewöhnliche Tage-Lohn der 8. lh. noch woll ein paar Schilling/ und ein paar Kanne Bier zu zu legen/ jedoch soll zur Erndten-Zeit/ wann die Tag-Löhner gespeiset werden/ die bisher im Gange gewesene Übermäßigkeit/ da von den Tag-Löhner zum Theil gebratenes/ und andere niedliche und kostbare Essen begehret werden/imgleichen auch das so genannte ganz überflüsse kleine Mittags-Essen/ ausgenommen in der Rocken-Erntde / da nach befundenen Umständen ein wenig Batter-Brodt erlaubet ist/ gänzlich verboten/ sondern die Arbeiter sollen sich mit guter Haß-Manns-Kost/ und Mittel-Trincken / auch Früh-Stück/ Mittag-und Abend-Brodt vergnügen / oder wann es ja dem Haß-Wirth gefället/ ihnen noch ein wenig Vesper-Brodt zu zu geben / soll solches doch nur gleichfalls in ein wenig Brodt mit Batter oder Käse/ oder auch für 1. Witten Weiß-Brodt / für jede Person / bestehen ;

Damit nun diese Unsere so heilsame und dem ganzen Lande zum Vortheil gereichende Verordnung den intendirten Effect haben möge / und nicht durch eines/ oder des andern unzeitige Freygebigkeit oder Verschwendung die Hand-Wercker und Tage-Löhner dem Nachbahrn zum Schaden wieder verwehnet / und hiedurch zu diesem Missbrauche aufs neue Gelegenheit gegeben werde / soll nicht nur Unsere Fürstl. Cannier/ und Aemter/ auch Bau-Meistere und andre Bereckner sich hiernach richten / sondern auch eines jeden Orts Obrigkeit in ihrer Jurisdiction hierüber fleißig halten / und den Haß-Wirth/ so oft er hiewieder handest / jedes mahl in 1. Osthl. den Hand-Wercker in 1. halben Osthr. und den Tag-Löhaer in 12. lh. Straße condamniren / oder gewärtigen / wenn sie hierüber keine genaue Aufsicht haben/oder auch woll gar dieser Verordnung selbst zu wider handeln / und also durch ihre eigene Exempel andere zu schädlicher Nachfolge verleiten / sie jedes mahl in 20. Osthl. Fiscalischer Straße verfallen seyn sollen / zu welchem Ende Unserm Fiscali Ordre gegeben/ fleißig hiernach zu inquiriren / und damit dieses desto besser zu jedermars Wissenschaft gelangen / und einer sich für obige Straffe hüten könne / haben Wir solches / nachdem Unsere getreue Ritter- und Landschaft vorhero darüber vernommen / und derselben Monita für gut befunden und mit inseriret/durch öffentlichen Druck bekannt zu machen/ an gewöhnlichen Orten zu affigiren / und von denen Canheln zu publiciren befohlen. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichen Insiegel. Gegeben Strelitz / den 29. Junii 1731.

Adolph Friederich , H. z. M.

L.S.

